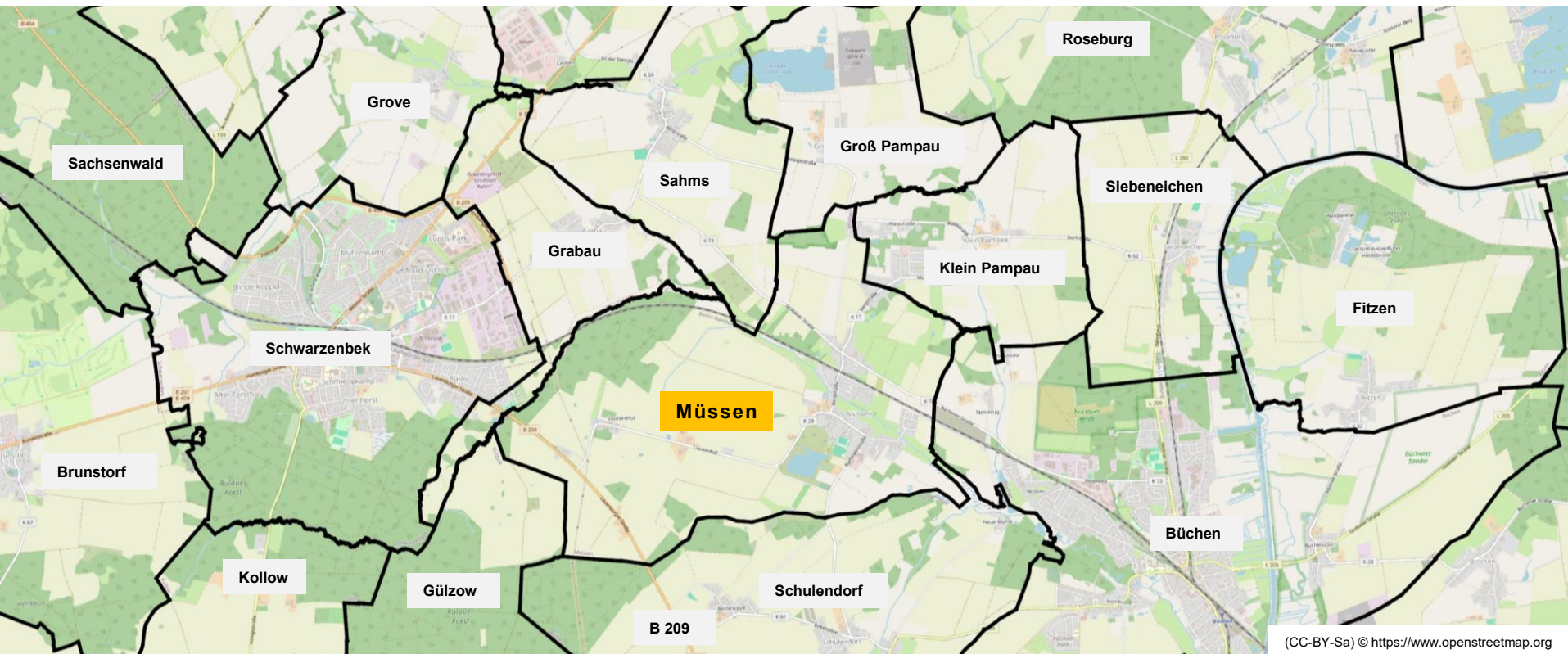




Windenergie in der Gemeinde Müssen

Einwohnerversammlung

Raimund Weidlich vom Büro Prokom aus Lübeck



Bürogemeinschaft

- Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck
Tel.: 0451 / 610 20-26
luebeck@prokom-planung.de
- Richardstraße 47
22081 Hamburg
Tel.: 040 / 22 94 64-14
hamburg@prokom-planung.de



STADTPLANER UND
INGENIEURE GMBH



CLASEN-WERNING-PARTNER
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
UND STADTPLANER GMBH

Windenergie auf Bundesebene

Klimaschutzziele der Bundesregierung

- **2030:** mindestens 65 Prozent Treibhausgas-Minderung gegenüber 1990
- **2040:** mindestens 88 Prozent Treibhausgas-Minderung gegenüber 1990
- **2045:** Netto-Treibhausgasneutralität (Schleswig-Holstein 2040)
- **2030** sollen mindestens 80 % des erzeugten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen.

Windenergieflächenbedarfsgesetz

Anlage zu § 3 Absatz 1

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche ¹ in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche ¹ in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²) ²
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

Beibehaltung einer Rotor-In-Planung

Prüfauftrag aus Koalitionsvertrag

Rotor innerhalb



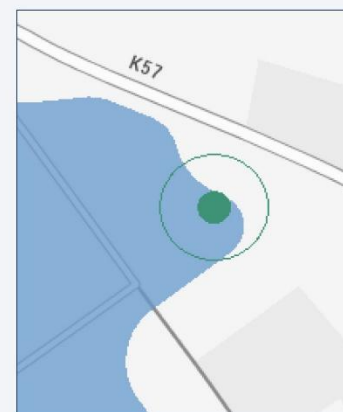
Vorteil:

- Bestand-VRG
- Siedlungs- und Schutzabstände bleiben unverändert

Nachteile:

- Vorrangflächen müssen randscharf nutzbar sein
- Umrechnungsfaktor nach WindBG

Rotor außerhalb



Vorteil:

- Flächengewinn (?)

Nachteil:

- Unterschreitung Siedlungs- und Schutzabstände, oder Rücknahme VRG-Grenzen erforderlich

Rotor-In sachlich richtig: Störwirkungen gehen vom Rotor aus

Entscheidungen der Landesregierung Schleswig-Holstein

- Beibehaltung der Rotor-In-Planung (daher aktuell 3,41% der Landesfläche statt 2%)
- Erreichen der Flächenbeitragsziele des WindBG für 2032 bereits Ende 2027

§ 245e Abs. 5 Baugesetzbuch seit 12.08.2025

Gemeindeöffnungsklausel bis 31.12.2027

Änderung § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413

- (5) **Eine Gemeinde**, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, **kann** vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt **ein Windenergiegebiet** gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes **auch dann ausweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist**, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein **Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen**.

§ 249c Abs. 1 Baugesetzbuch seit 12.08.2025

Beschleunigungsgebiete für die Windenergie

- (1) Werden **im Flächennutzungsplan Windenergiegebiete** gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dargestellt, sind diese vorbehaltlich des Absatzes 2 zugleich als **Beschleunigungsgebiete** für die Windenergie an Land darzustellen.

§ 6b Abs. 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz seit 12.08.2025

Genehmigungserleichterungen in Beschleunigungsgebieten

- (2) Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist
1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
 2. abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes keine Prüfung in Bezug auf Natura 2000-Gebiete durchzuführen,
 3. abweichend von § 44 Absatz 1 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und
 4. abweichend von § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes keine Prüfung der dort genannten Bewirtschaftungsziele durchzuführen

Windenergie auf Landesebene

Für Windenergie relevante Pläne der Raumordnung Schleswig-Holstein

1. LANDESENTWICKLUNGSPLAN Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021
2. **LANDESENTWICKLUNGSPLAN** Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021
Teilfortschreibung "Windenergie an Land" = Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergie
in Kraft seit 13. Mai 2026
3. **REGIONALPLAN** Neuaufstellung für den Planungsraum III
Festsetzung von Vorranggebieten für z.B. den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
Beteiligung zum 3. Entwurf 2026 endete am 29. Juni 2026
4. REGIONALPLAN Teilaufstellung für den Planungsraum III 2020
"Windenergie an Land" = Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergie
Beteiligung zum 2. Entwurf endete am 26. August 2026

Teilfortschreibung Landesentwicklungsplan (Windenergie an Land) in Kraft seit 13. Mai 2026

4.5.1 Windenergie an Land

Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land von 2020 und außerhalb dieser Gebiete stehende raumbedeutsame WEA übernommen werden.

3 G

Festlegung einer Referenzanlage

Der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie in den Regionalplänen soll eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 Megawatt zugrunde gelegt werden.

4 Z

Verbot von Höhenbeschränkungen

In Vorranggebieten Windenergie und in Bauleitplänen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden.

G

Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen außerhalb von Vorranggebieten Windenergie

In Bauleitplänen, die Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG festlegen und die außerhalb von Vorranggebieten Windenergie liegen, sollen keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden.

5 Z

Rotor-innerhalb-Planung

Raubedeutsame WEA müssen vollständig einschließlich der Rotorblätter innerhalb der in Regional- und Bauleitplänen ausgewiesenen Windenergiegebiete liegen.

Werden raumbedeutsame WEA außerhalb von Windenergiegebieten errichtet, ist für Abstandserfordernisse der Kapitel 4.5.1.1, 4.5.1.2, 4.5.1.3, 4.5.1.4 und 4.5.1.5 die Rotorblattspitze maßgeblich.

4.5.1.1 Siedlungsstruktur

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 Z

800 Meter Umgebungsbereich um Siedlungsbereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion

Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in Bereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die nach § 30 BauGB und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind (Siedlungsbereiche), sowie in einem Umgebungsbereich von 800 Metern um die vorgenannten Bereiche ausgeschlossen. Dies gilt auch für planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen.

G (1)800 bis 1.000 Meter Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion

Der Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um Bereiche mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die nach § 30 BauGB und nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, sowie um planverfestigte Siedlungsflächenausweisungen mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- oder Gesundheitsfunktion, die im Anschluss an Siedlungsbereiche liegen, soll von Windenergiegebieten freigehalten werden, sofern noch keine weithin sichtbare Vorbelastung der Landschaft, beispielsweise durch eine Windenergienutzung oder andere Energieinfrastrukturen, besteht.

G (2)**Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf**

Bei Flächen für den Gemeinbedarf, die für einen regelmäßigen längeren Aufenthalt bestimmt sind, soll geprüft werden, ob im Einzelfall ein Umgebungsbereich wie in 1 Z zugrunde gelegt werden kann.

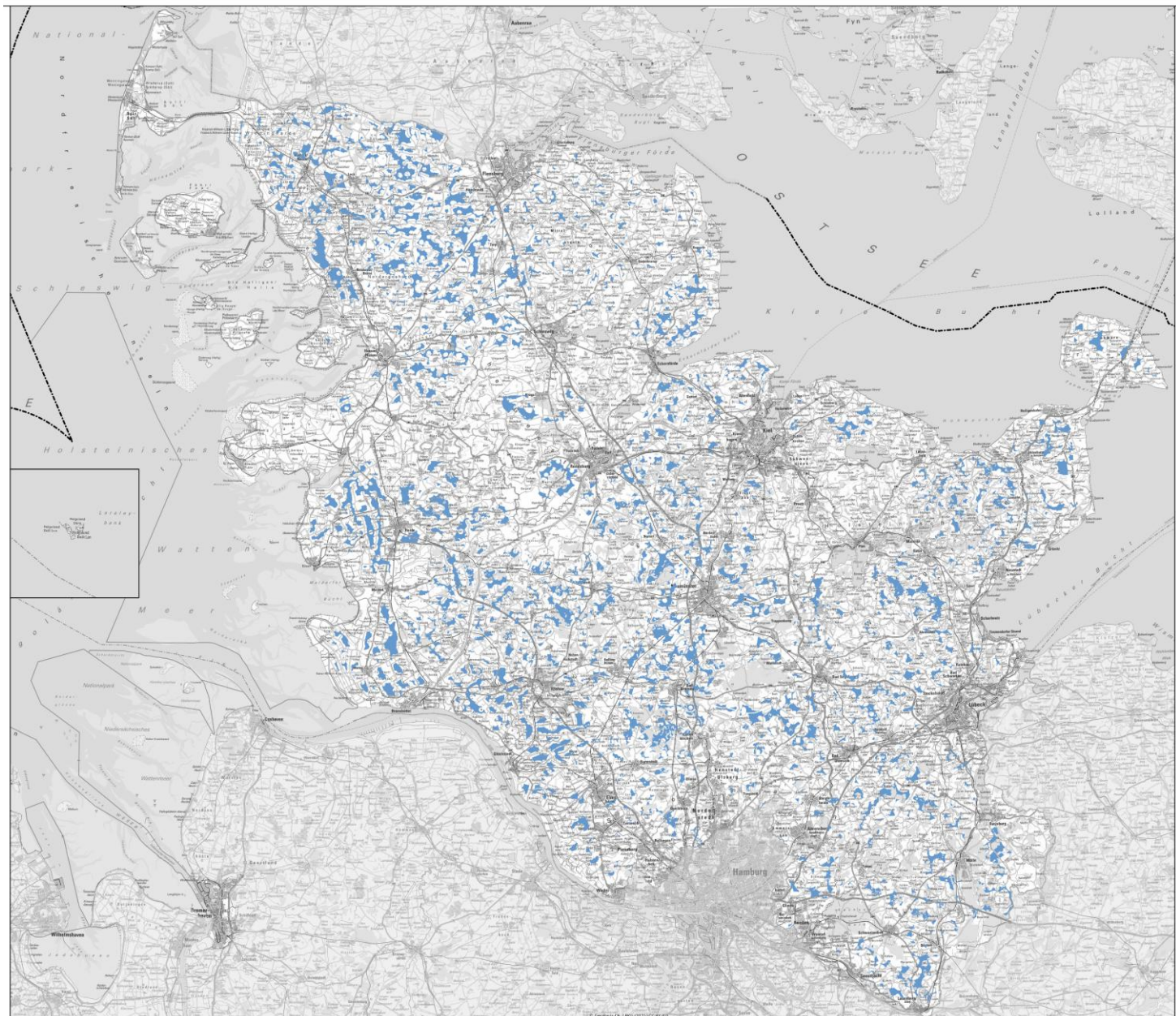
2 Z

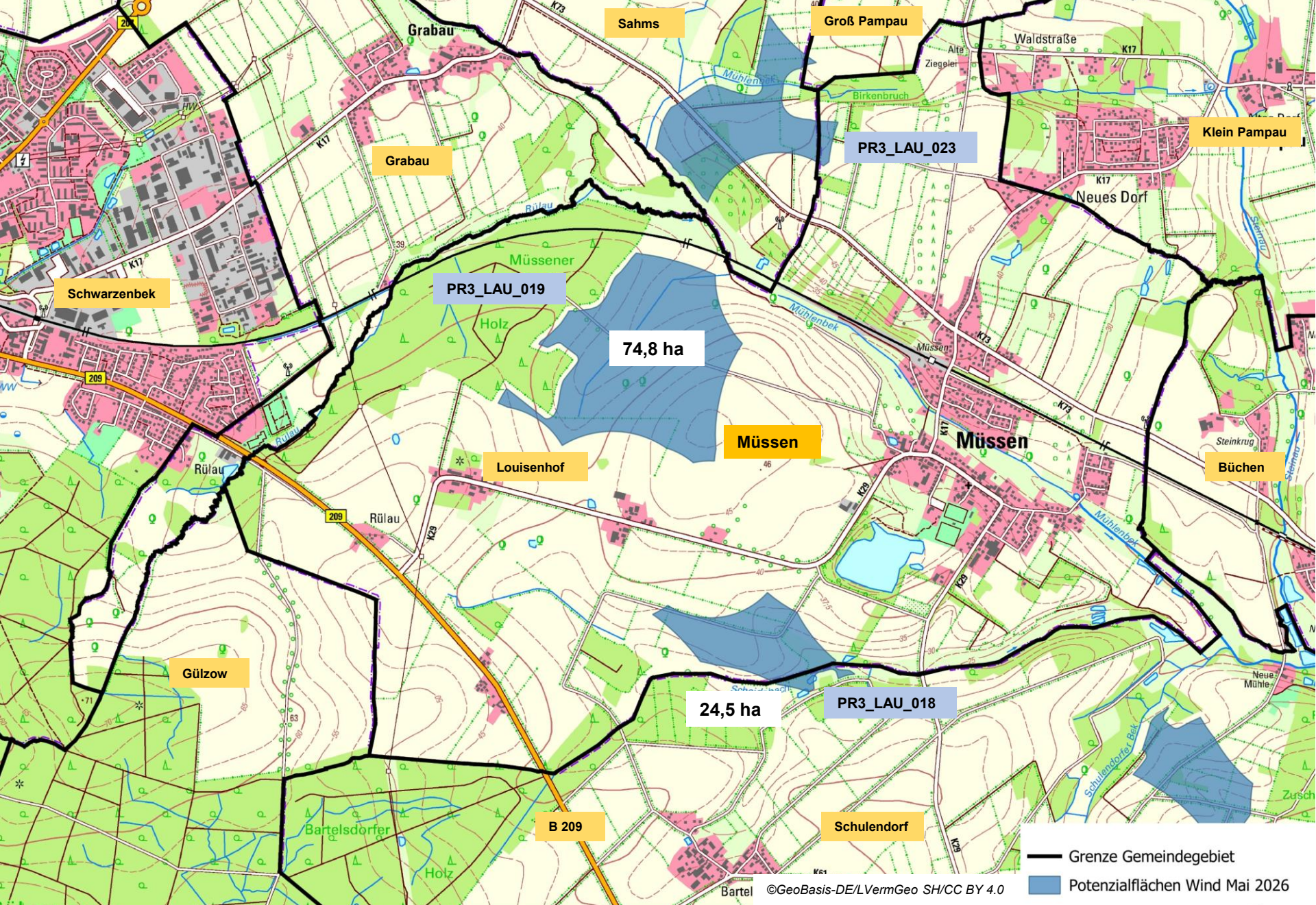
**Einzelhäuser und bebaute Bereiche mit Wohnnutzung im
Außenbereich sowie Gewerbe- und Sondergebiete zuzüglich
400 Meter Umgebungsbereich**

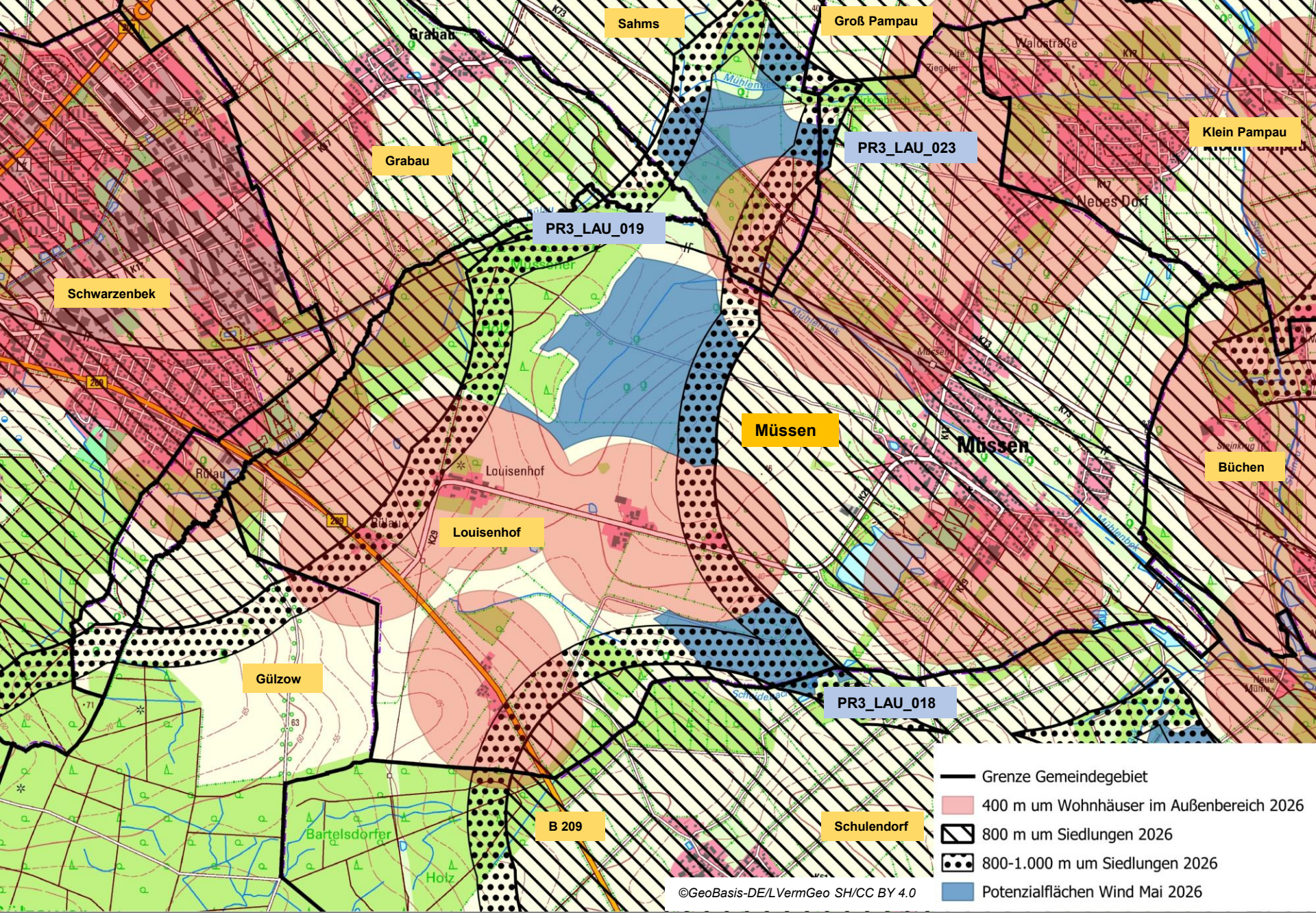
Die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sind in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Einzelhäuser und bebaute Bereiche im Außenbereich mit Wohnnutzung ausgeschlossen.

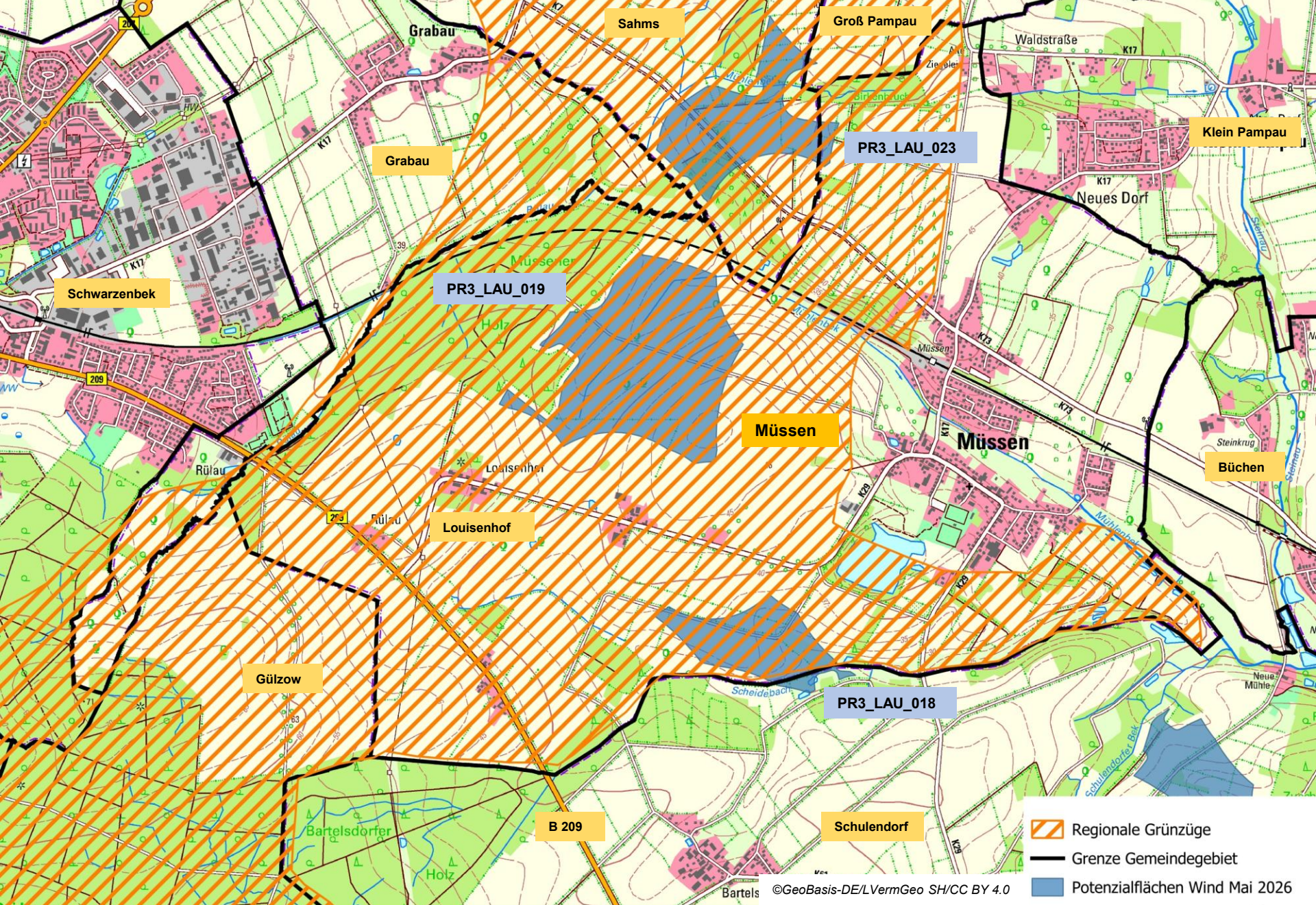
Ebenso sind die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA ausgeschlossen

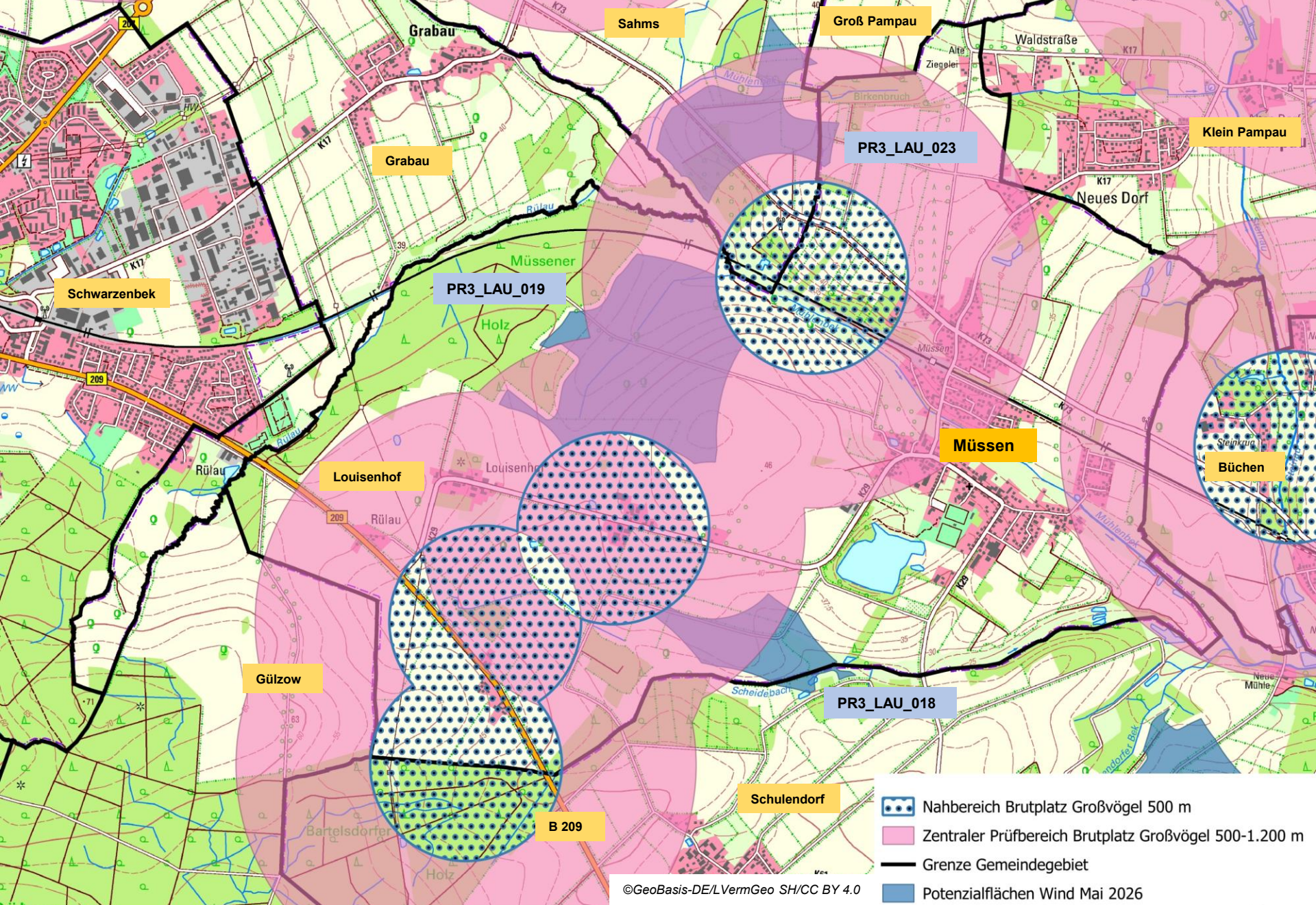
- in Gewerbegebieten nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Bereichen gemäß § 30 BauGB und in planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen sowie jeweils in einem Umgebungsbereich von 400 Metern;
- in faktischen Gewerbegebieten gemäß § 34 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO und in einem Umgebungsbereich von 400 Metern;
- in Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 BauNVO und sonstigen Sondergebieten nach § 11 BauNVO; ausgenommen sind bestehende sowie in Aufstellung befindliche Sonderbauflächen und sonstige Sondergebiete, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen;
- in einem Umgebungsbereich von 400 Metern um Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 BauNVO und sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO, die nicht der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen.

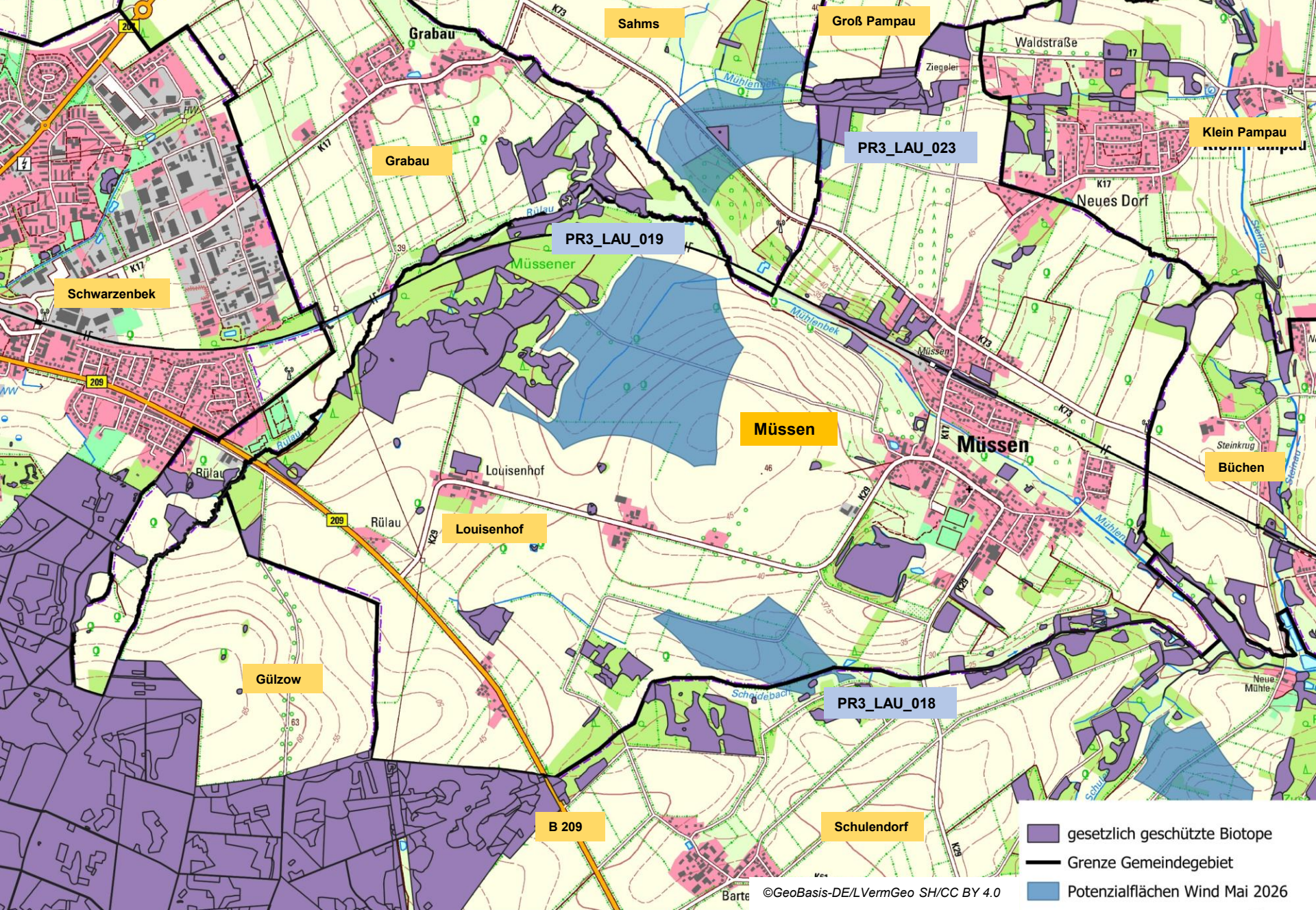


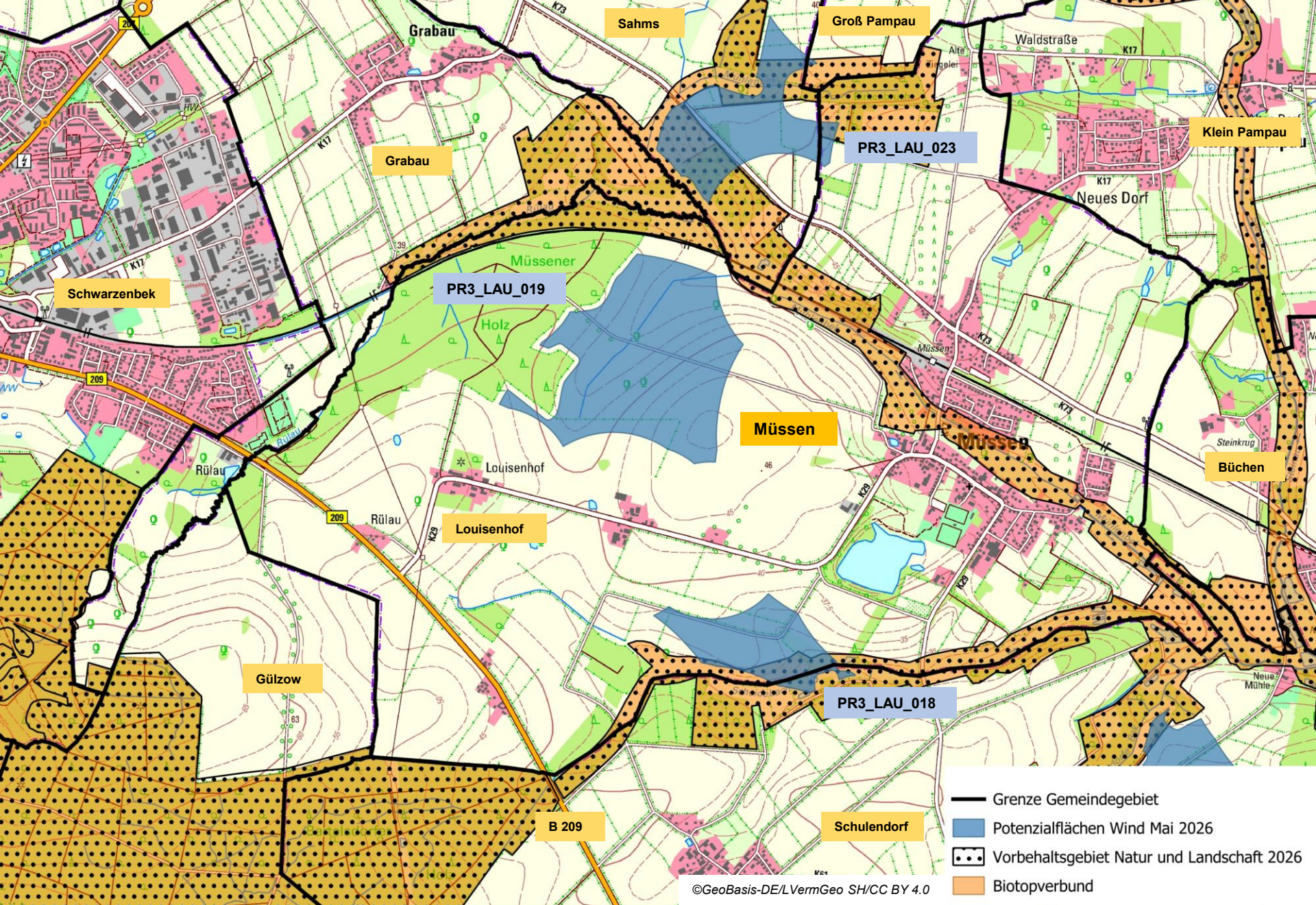


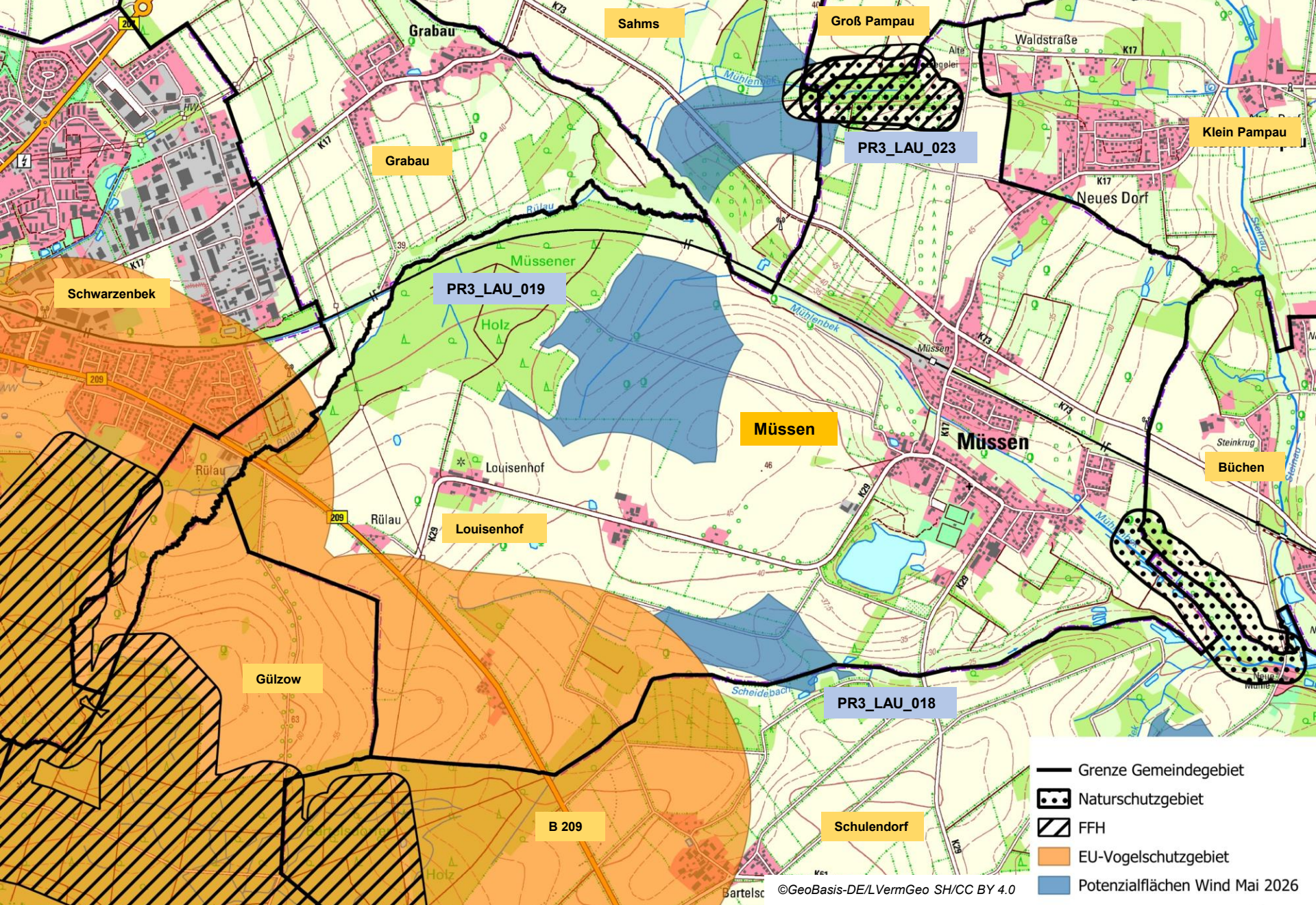












Regionalplan Windenergie

1. und 2. Entwurf 2025/2026

Datenblatt

PR3_LAU_019

Entwurf

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Die Fläche liegt teilweise im Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um die Innenbereiche der Ortslagen yx. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Windenergienutzung wird dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt. Zudem liegt die Fläche teilweise im 1.000 m Umgebungsbereich um einen Rotmilanhorst sowie teilweise im 750 m Umgebungsbereich um einen Weißstorchhorst. Innerhalb dieser Bereiche ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko der Tiere mit WEA zu erwarten. Aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos kann dieser Flächenteil nicht als Vorranggebiet übernommen werden. Es verbleibt außerhalb keine Potenzialflächengröße, die die Anforderungen an die Mindestgröße erfüllt, so dass aus diesem Grund die Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet übernommen wird.

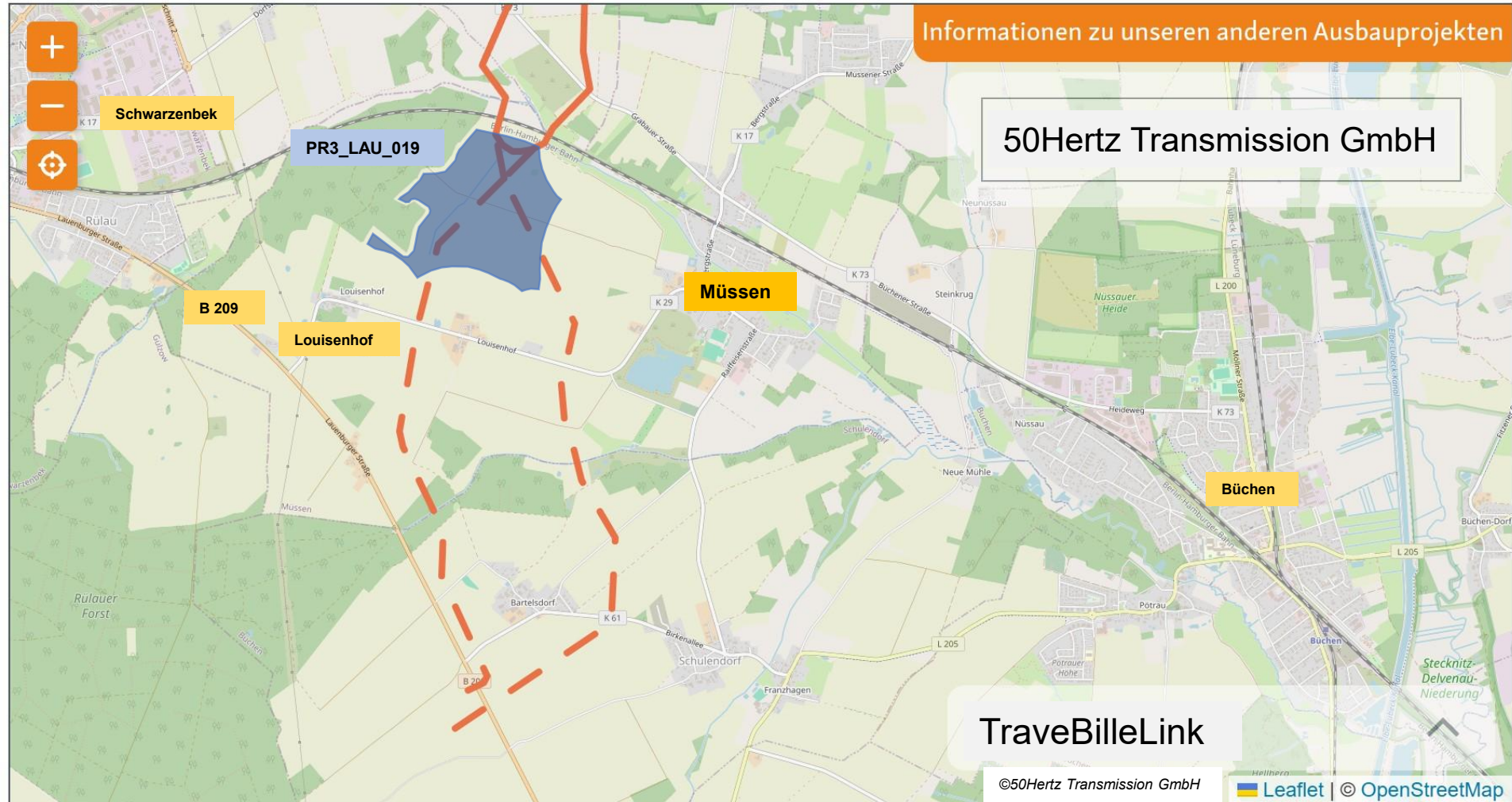
Informationen zu unseren anderen Ausbauprojekten

50Hertz Transmission GmbH

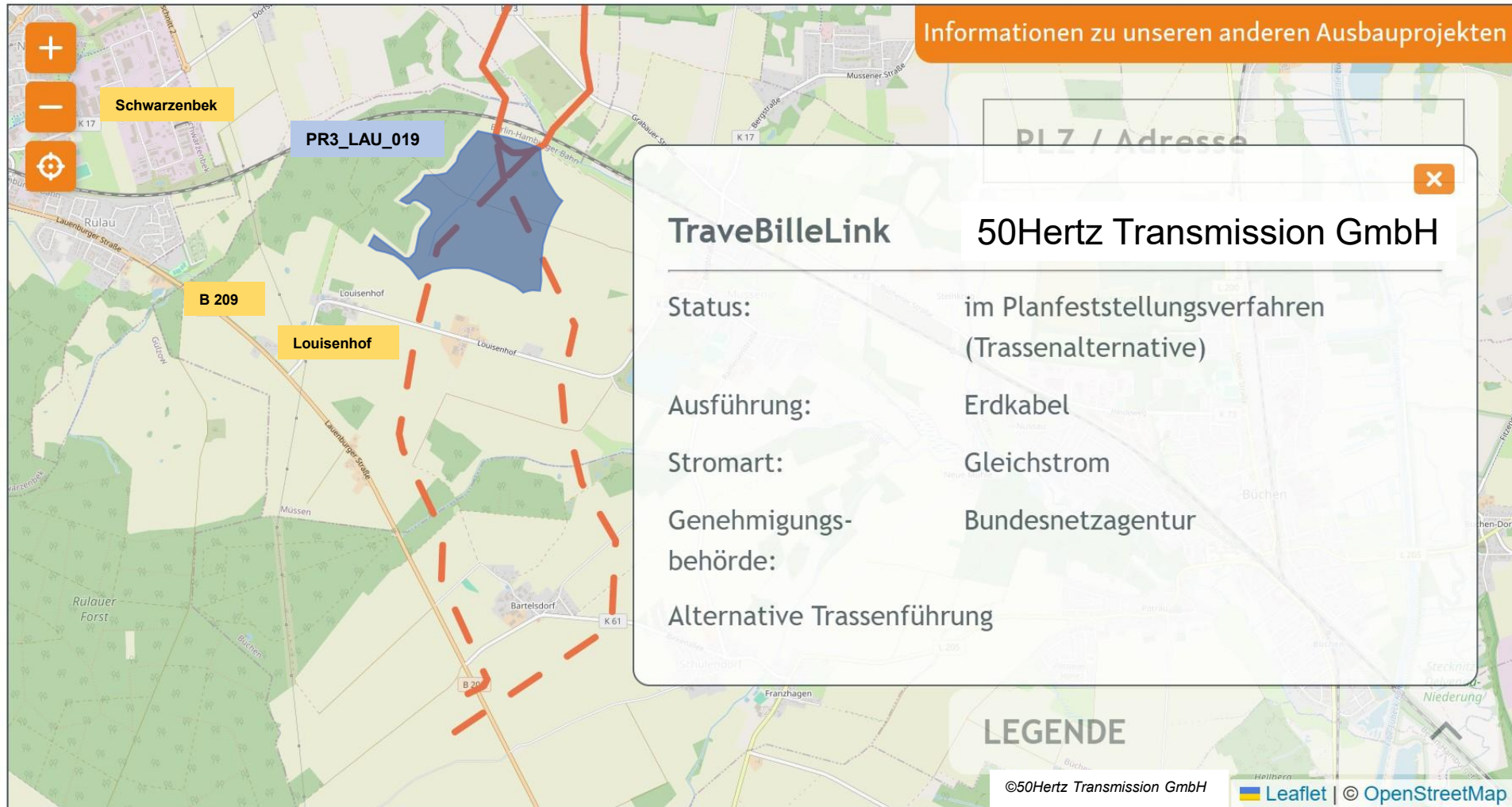
TraveBilleLink

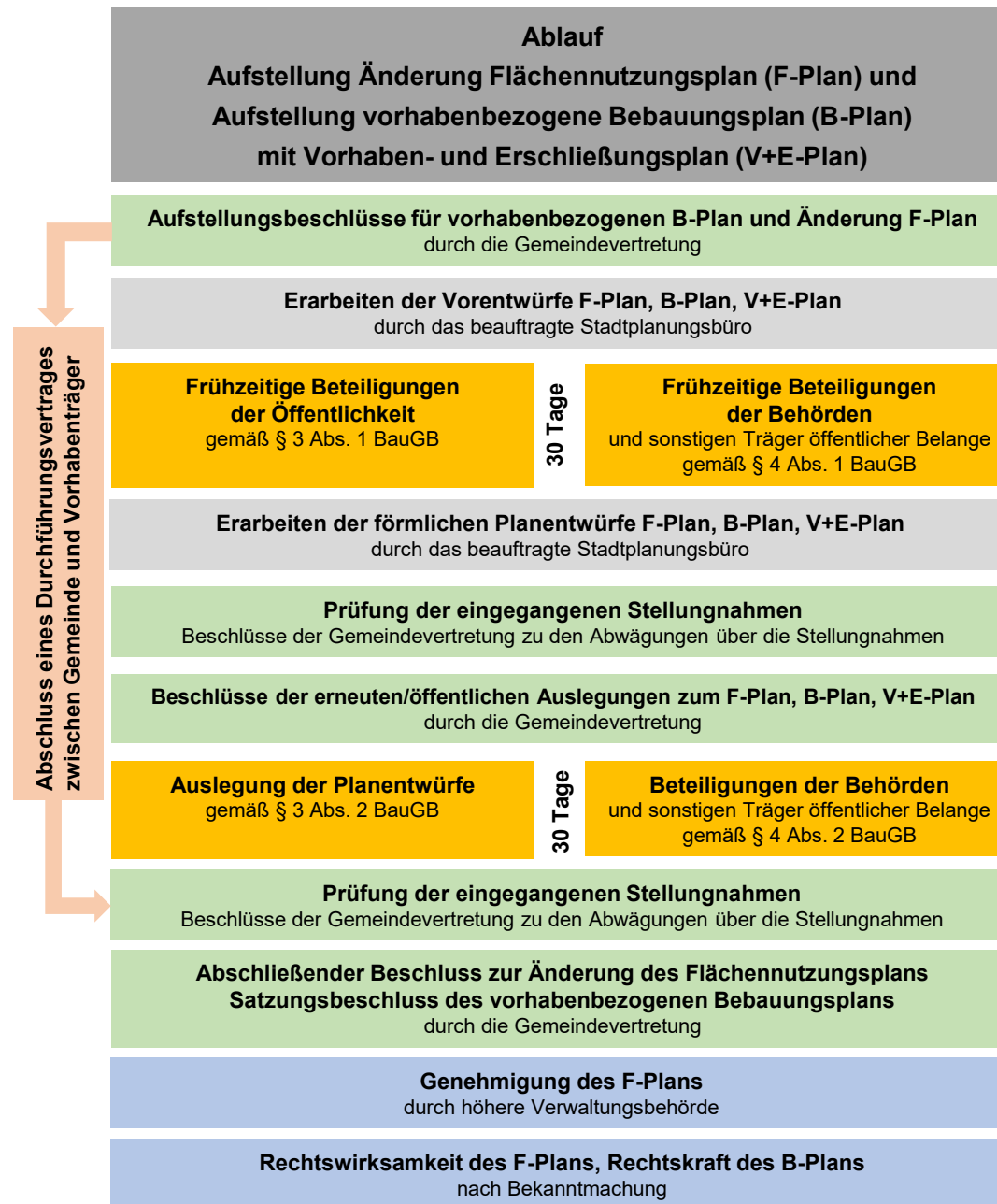
©50Hertz Transmission GmbH

Leaflet | © OpenStreetMap



Informationen zu unseren anderen Ausbauprojekten





A low-angle photograph of a white wind turbine tower and nacelle against a clear blue sky. The sun is visible behind the tower, creating a bright glow. One of the blades is visible, extending upwards and to the right.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**